

RS UVS Niederösterreich 1993/07/15 Senat-ZT-92-069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1993

Rechtssatz

Der Überholvorgang beginnt erst, sobald das überholende Fahrzeug am überholten vorbeibewegt wird, das heißt, die Frontlinie des überholenden Fahrzeuges die Hecklinie des überholten Fahrzeuges überschreitet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at